

An die  
Damen und Herren  
der Geschäftsführung  
und der Personalleitung

4. Mai 2020  
Bru/Del

---

**A 147 / 2020**

---

## **Corona:**

### **Zweite Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 (u. a. aktualisierte Corona-Schutzverordnung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aktuell hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) die Zweite Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 erlassen (**Anlage 1**). Damit sind die folgenden grundsätzlichen Änderungen verbunden:

- Verlängerung der **Corona-Schutzverordnung** (zuletzt Rundschreiben A 134 / 2020 vom 27. April 2020) mit inhaltlichen Änderungen (s. u.) bis zum 10. Mai 2020
- Verlängerung der **Corona-Einreiseverordnung** (zuletzt Rundschreiben A 120 / 2020 vom 20. April 2020) ohne inhaltliche Änderungen bis zum 10. Mai 2020
- Verlängerung der **Corona-Betreuungsverordnung** (zuletzt Rundschreiben A 135 / 2020 vom 27. April 2020) ohne inhaltliche Änderungen bis zum 6. Mai 2020

### **Übersicht über die wesentlichen Änderungen in der Corona-Schutzverordnung:**

Die Neufassung der Corona-Schutzverordnung (**Anlage 2**) gilt ab 4. Mai 2020, die Neuerung zu Spielplätzen ab 7. Mai 2020. Neben der weiteren Öffnung einzelner Einrichtungen (Zoos, Museen u. ä.) und Gewerbe (Friseur, Fußpflege) werden bestimmte Bildungsangebote (u. a. in privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen) und bestimmte rechtlich notwendige Sitzungen sowie berufliche Zusammenkünfte erlaubt, Großveranstaltungen werden erläutert.

Neu ist insbesondere:

- Laut § 3 Abs. 2 ist unter bestimmten Voraussetzungen zulässig der Betrieb von Museen, Kunstausstellungen etc. (Nr. 1) sowie Zoos, Tierparks, botanischen Gärten etc. (Nr. 2).
- Laut § 3 Abs. 4 ist ab 7. Mai unter bestimmten Voraussetzungen die Nutzung von Spielplätzen zulässig.

- Laut § 5 Abs. 2 sind unter bestimmten Voraussetzungen zulässig
  - Bildungsangebote u. a. in privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen (Nr. 1)
  - Unterrichtsveranstaltungen u. a. in Betrieben i. R. v. Berufsausbildungs-, -fort- und -weiterbildungen (Nr. 2)
  - das Prüfungswesen zu Nr. 1 und 2 (Nr. 3)
- Laut § 7 Abs. 4 sind unter Beachtung von in einer Anlage zur VO festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zulässig 1. Friseurleistungen, 2. Fußpflege.
- Neu ist (§ 9 Abs. 3), dass Gastronomie-Betriebe Räumlichkeiten für bestimmte Veranstaltungen ohne gastronomisches Angebot zur Verfügung stellen dürfen.
- § 11:
  - Laut Abs. 1 bleiben Großveranstaltungen bis mindestens 31. August untersagt. In Abs. 4 ist dargelegt, was Großveranstaltungen in der Regel sind.
  - Alle anderen Veranstaltungen und Versammlungen bleiben laut Abs. 2 bis auf weiteres untersagt soweit die VO nicht anderes bestimmt.
  - Laut Abs. 5 Nr. 2 sind unter bestimmten Voraussetzungen zulässig Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien öffentlich rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften, Parteien oder Vereinen.
- § 12 Abs. 3 stellt klar, dass für berufliche, gewerbliche und dienstliche Zusammenkünfte § 12 b (Berufs- und Dienstausbildung, Arbeitgeberverantwortung) gilt.
- §12 a Abs. 2 sieht die Ausweitung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auf Museen etc. (Nr. 1) und geschlossene Räumlichkeiten von Zoos etc. (Nr. 2) vor.
- § 12 b: Erlaubt sind laut Abs. 2 neu Versammlungen und Zusammenkünfte sowie interne Veranstaltungen aus beruflichen, gewerblichen und dienstlichen Gründen mit Ausnahme von geselligen Anlässen (Betriebsfeiern, Betriebsausflüge usw.).

Sie finden die aktuellen Verordnungen auch unter:

**<https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie#verordnungen>**

Eine FAQ-Übersicht des Landes zu den Neuerungen finden Sie unter:

**<https://www.land.nrw/de/wichtige-fragen-und-antworten-zum-corona-virus?from=mid2>**

Mit freundlichen Grüßen

(RA Ralf Bruns)  
Hauptgeschäftsführer

(Anlagen)